



Grossstadtratsfraktion AL

An den Präsidenten des  
Grossen Stadtrats SH  
Stadthaus  
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 17. Januar 2020

Matthias Frick  
Webergasse 39  
8200 Schaffhausen

**Grosser Stadtrat**

**E 22. Jan. 2020**

**Nr. 2**

## **Verfahrenspostulat**

### **Planungserklärungen**

Das Bureau des Grossen Stadtrats wird eingeladen, Bericht und Antrag über eine Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Stadtrates (RSS 110.1) zu erarbeiten, welche das Instrument der Planungserklärung einführt.

#### *Begründung:*

Die Debatte im Grossen Stadtrat über die Orientierungsvorlage „Massnahmen zur Reduktion des Parkierungsdrucks in den Quartieren“ hat gezeigt, dass seitens des Grossen Stadtrates keine anderen Möglichkeiten bestehen, als Orientierungsvorlagen zur Kenntnis zu nehmen. Insbesondere aus bürgerlichen Kreisen wurde spezifisch für dieses Geschäft die fehlende Mitsprache des Parlaments beklagt.

In der Tat sind die parlamentarischen Mittel und Möglichkeiten des städtischen Parlaments im Vergleich zur kantonalen Gesetzgebung weniger stark ausgebaut. Einerseits beinhaltet das städtische Postulat eine wesentlich schwächere Verpflichtung („*Prüfungsauftrag*“) der Exekutive als das kantonale Postulat („*Auftrag erteilen*“ / „*verpflichtet so weit als möglich im Sinne des Auftrags tätig zu werden*“), andererseits fehlt das Instrument der Planungserklärung offensichtlich gänzlich: Mit Email vom Donnerstag 19. Dezember wurde die im Rat am Dienstag 17. Dezember 2019 gestellte Frage nach der Existenz des Instruments der Planungserklärung auf städtischer Ebene durch den Stadtpräsidenten abschlägig beantwortet. zusammenfassend hält er fest: „Will der Grosse Stadtrat eine Meinung zu einer Vorlage des Stadtrats abgeben, welche Themen umfasst, die in der alleinigen Zuständigkeit des Stadtrats liegen, bleibt nur das Wortprotokoll.“

Der Kantonsrat kennt das Instrument der Planungserklärung. Es ist im kantonalen Recht in Art. 54 Abs. 2 Kantonsverfassung und im Kantonsratsgesetz (Art. 22 Abs. 3 und Art. 34 Abs. 3bis) geregelt.

Die Planungserklärung gibt dem Parlament die Möglichkeit, der Exekutive seine Wünsche resp. Interpretation(en) der Orientierungsvorlage mitzuteilen. Damit wird dem Parlament ermöglicht, im Rahmen der Behandlung eines Themenkomplexes spezifisch eine einzige oder mehrere unterschiedliche, bereits ausgemehrte Meinungen festzuhalten und dem Stadtrat mit auf den Weg zu geben.

Matthias Frick